

Allgemeine Geschäftsbedingungen Deutschland

A. Allgemeine Bedingungen

I. Geltung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Euro Vital Pharma GmbH (nachfolgend EVP) gelten für alle Lieferungen, Entwicklungen, Leistungen und Angebote der EVP. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die eine Gesellschaft der EVP mit ihrem Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“) über die von EVP angebotenen Lieferungen, Entwicklungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für zukünftige Lieferungen, Entwicklungen und Leistungen; auch wenn dies nicht nochmals gesondert vereinbart wird.

Widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufs-, Liefer- oder Entwicklungsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung; auch wenn EVP diesen nicht ausdrücklich im Vorhinein widerspricht. Widersprechende Verkaufs-, Liefer- oder Entwicklungsbedingungen des Auftraggebers gelten auch nicht, wenn EVP auf ein Angebot oder sonstiges Schreiben des Auftraggebers Bezug nimmt, was diese Bedingungen enthält; eine Zustimmung ist mit der Bezugnahme nicht verbunden.

II. Vertragsschluss

Die gegenüber EVP erteilten Aufträge werden mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch EVP verbindlich, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

III. Angebot

1. Angebote von EVP verstehen sich freibleibend, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Eine Liefer- oder Entwicklungsverpflichtung tritt erst bei schriftlicher Auftragsbestätigung durch EVP ein (Vertragsschluss gem. Ziff. II.). Dem Angebot EVPs beigefügte Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Sollte im Angebot der Zusatz „wie gehabt“ verwendet werden, bezieht sich dieser ausschließlich auf die Beschaffenheit der Ware und nicht auf den Preis.

2. Für den Auftragsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung von EVP maßgebend
3. Aufträge des Auftraggebers kann EVP innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Maßgeblich ist das Datum der Absendung der Auftragsbestätigung. Angebote von EVP über Liefergegenstände (z.B. Gewichte, Maße, Toleranzen oder technische Daten) können handelsübliche Abweichungen bei der Auslieferung aufweisen; diese Abweichungen sind zulässig und stehen nicht in Widerspruch zur vereinbarten Beschaffenheit.

IV. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz von EVP, deren Zweigniederlassung oder der Gesellschaft von EVP, die im Auftrag von EVP letzte Schritte der Leistung erbringt und die Bereitstellung zum Versand bzw. den Versand erbringt.

V. Geheimhaltung und Urheberrecht

1. Sämtliche von EVP zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, insbesondere Rezepturen, Ansichtsunterlagen, Muster etc. bleiben im Eigentum von EVP und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten und Konkurrenzfirmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EVP nicht zugänglich gemacht und nur in dem für sie bestimmten Umfang benutzt werden.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die bereits offenkundig sind (allgemein bekannt sind, zum Stand der Technik zählen etc.) und damit nicht mehr geheim oder schutzfähig sind. Wenn Offenkundigkeit einer Information später eintritt, erlischt die Verpflichtung insoweit ab diesem Zeitpunkt.
3. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, weiter, außer die Information ist inzwischen offenkundig, wofür der Auftraggeber die Beweislast trägt.

4. Der Auftraggeber wird Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhalten hat, nach Bekanntwerden der Offenkundigkeit, Kündigung oder Beendigung des Vertrages unverzüglich an EVP zurückgeben. Eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht bzw. bei Verkörperung vernichtet.

VI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden oder mit ihm in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Hamburg sofern das Gesetz nicht einen anderen ausschließlichen Gerichtsstand vorsieht.

VII. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages über die Lieferung und/oder Entwicklung unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll dasjenige treten, was dem wirtschaftlichen Gehalt dieser Bestimmung so nah wie möglich kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken. Die Parteien werden, nachdem die Unwirksamkeit einer Bestimmung erkannt oder die Lücke im Vertrag festgestellt wurde, dasjenige, was anstelle dessen gelten soll, unverzüglich schriftlich niederlegen.

B. Besondere zusätzliche Bedingungen für Lieferungen

I. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die von EVP in der Auftragsbestätigung bestätigten Zahlungsbedingungen. Der Auftraggeber hat den in der Auftragsbestätigung genannten Preis zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Euro zu bezahlen.
2. Preise verstehen sich exklusive Versand und Verpackung.
3. Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf der dieser Frist gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Auf den Rechnungsbetrag sind Verzugszinsen für die Dauer des Verzuges in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins-

satz zu entrichten, wobei es EVP freisteht, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

4. Eine Verpflichtung zur Entgegennahme von bargeldlosen Zahlungsmitteln (Wechsel und Schecks) besteht nicht. Wechsel und Schecks werden, falls EVP sie annimmt, nur erfüllungshalber entgegengenommen. Erst durch vollständige Gutschrift der Rechnungsbeträge auf dem Konto von EVP nach Einlösung des Schecks oder Wechsels wird die Kaufpreisschuld getilgt. Alle mit der Einlösung von Wechseln und Schecks in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Auftraggeber.
5. Reichen geleistete Zahlungen nicht aus, um die Hauptforderung, Zinsen und Kosten zu decken, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.
6. Während des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist EVP berechtigt Lieferungen zurückzubehalten und ist nicht verpflichtet diese Lieferungen auszuführen und Liefertermine einzuhalten.
7. Die Aufrechnung des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber ist nur mit und aufgrund von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers zulässig.
8. EVP ist berechtigt, Lieferungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Auftraggebers abhängig zu machen, wenn nach Abgabe der Auftragsbestätigung Umstände EVP bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Zahlung von Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

II. Lieferungsumfang / Lieferfrist / Kundenbeistellung

1. Der Lieferungsumfang ist in der Auftragsbestätigung von EVP festgelegt. EVP ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart wird. Über Teillieferungen kann EVP Teilrechnungen ausstellen, die jeweils fristgemäß zu bezahlen sind.
2. In Angeboten von EVP sind Lieferfristen grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, ein verbindlicher Liefertermin wurde bereits mit dem Angebot vereinbart. Bei der Versendung beziehen sich vereinbarte Lieferfristen und -termine stets auf die Übergabe an den

Spediteur, Frachtführer oder sonst mit der Versendung beauftragten Dritten ("Lieferant").

3. Für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Verzögerungen haftet EVP nicht, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, insbesondere Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Wirtschaftssanktionen, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, verursacht worden sind, die EVP nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse EVP die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur vorübergehender Dauer ist, kann EVP vom Kaufvertrag zurücktreten. Sind die Hindernisse vorübergehender Dauer, verlängern sich Lieferfristen und Termine entsprechend dem Zeitraum der Behinderung und unter Hinzurechnung einer weiteren Woche nach dem Ende der Behinderung. Ist dem Auftraggeber die Abnahme der Lieferung in Folge der Verzögerung unzumutbar geworden, kann er durch unverzügliche, schriftliche Erklärung gegenüber EVP vom Kaufvertrag zurücktreten.
4. Werkzeuge, die für die Herstellung der gelieferten Waren und Produkte ("Waren") bzw. der Verpackung von EVP angeboten, angeschafft und geliefert werden, verbleiben auch bei teilweiser oder vollständiger Bezahlung der Anschaffungskosten im Eigentum von EVP. Dies gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen nach Ziff. B.VII., nicht, wenn der Kaufvertrag auf den Kauf dieser Werkzeuge gerichtet ist.
5. Stellt der Auftraggeber Rohstoffe oder Roh- und Verpackungsmaterialien für einen Auftrag bereit (Kundenbeistellung), fordert EVP den Auftraggeber mit der Auftragsbestätigung auf, diese Materialien zu einem festgelegten Ort und Termin anzuliefern. Die Anlieferung erfolgt DDP (Incoterms 2010). Für die ordentliche und rechtzeitige Anlieferung hat der Auftraggeber Sorge zu tragen; Verzögerungen und Schäden durch nicht termingerechte oder sachgemäße Anlieferungen hat EVP nicht zu vertreten. Materialien, die der Auftraggeber anliefern, werden von EVP einer

Sichtprüfung unterzogen; für Abweichungen der Beschaffenheit oder Menge haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet für Schäden und Folgeschäden gegenüber EVP, die sich daraus ergeben, dass vom Auftraggeber beigestellte Materialien mangelhaft sind und sich dies auf das Endprodukt oder Einrichtungen von EVP oder mit EVP verbundenen Unternehmen auswirkt, beispielsweise für Produktionsausfälle und daraus entstehende Zusatzkosten. Stellt der Auftraggeber Rohstoffe bei, gewährleistet EVP eine Ausbeute von 90%. Bei einer geringeren Ausbeute erstattet EVP, auf schriftlichen Nachweis und schriftliche Aufforderung des Auftraggebers, die Kosten im Umfang der Differenz der tatsächlichen Ausbeute zur 90%-Ausbeute.

Lieferfristen von EVP beginnen nicht zu laufen, bevor der Auftraggeber alle für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Rohstoffe und/oder Roh- und Verpackungsmaterialien bei EVP ordnungsgemäß beigestellt hat.

III. Versand

1. Lieferungen von EVP sind stets EXW (Incoterms 2010). Die Gefahr geht auf den Auftraggeber mit der Zurverfügungstellung der Waren zur Abholung über. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen richtet sich nach dem Sitz des ausliefernden Werks (vgl. Ziff. A. IV.)
2. Die Verpackung sowie, sollte eine abweichende Lieferbedingung als EXW (Incoterms 2010) vereinbart sein, die Versandart sowie Auswahl des Lieferanten obliegt allein EVP. Die Kosten für Versand und Verpackung trägt der Auftraggeber.
3. EVP ist nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Wünscht der Auftraggeber den Abschluss einer Transportversicherung durch EVP, hat er dies EVP unter Übernahme der Kosten der Versicherung zu erklären. Ohne anderweitige Weisung des Auftraggebers kann EVP Art, Umfang und Ausmaß der abzuschließenden Transportversicherung nach billigem Ermessen bestimmen.
4. Verzögert sich die Übergabe der Waren an den Lieferanten in Folge eines Umstandes aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung bei EVP versandbereit ist und EVP dies dem Auftraggeber anzeigt. Die Gefahr geht spätestens dann auf den Auftraggeber über, wenn dieser in Annahmeverzug gerät. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Lagerkosten werden pauschal mit 0,5 % des Auftrags-

wertes je Woche der zusätzlichen Lagerung berechnet; der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleibt den Parteien vorbehalten.

IV. Prüfung und Abnahme

Waren von EVP sind sofort nach Eintreffen durch den Auftraggeber in geeigneten Räumen gemäß den von EVP vorgegebenen Lagerbedingungen aufzubewahren und unverzüglich - spätestens 7 Tage nach Eintreffen – hinsichtlich offensichtlicher Mängel zu prüfen. Verluste, Mängel und sonstige Beanstandungen hat der Auftraggeber unverzüglich und vor einer etwaigen Weiterlieferung an Dritte EVP schriftlich anzuzeigen. Im Falle von versteckten Mängeln gilt diese Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mängel für den Auftraggeber erstmals erkennbar wurden.

V. Gewährleistung und Herstellerregress

1. Weisen die gelieferten Waren zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges die vereinbarte Beschaffenheit nicht auf, hat der Auftraggeber EVP dies unverzüglich anzuzeigen und zu rügen; es gelten die Fristen nach Ziffer IV.
2. EVP ist auf die Rüge des Auftraggebers nach eigener Wahl berechtigt, durch Nachbesserung oder Nachlieferung Gewährleistung zu erbringen. Ist die Nachbesserung oder Nachlieferung fehlgeschlagen (unmöglich, unzumutbar, Verweigerung oder unangemessene Verzögerung), kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
3. Die Kosten der Mängelbeseitigung, einschließlich der Rückführung der Ware an den Bestimmungsort gehen zu Lasten von EVP, sofern die Nach- oder Ersatzlieferung an den ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort zu erfolgen hat.
4. Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gilt ausschließlich Ziff. VI.
5. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs (vgl. Ziff. B. III. 1.). Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt.
6. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen EVP bestehen nur insoweit als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche

hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

VI. Haftung und Schadensersatz

1. EVP haftet dem Auftraggeber für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund und soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, allein nach Maßgabe dieser Ziffer VI.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit von EVP, seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet EVP nicht, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten verletzt. Vertragswesentlich sind Verpflichtungen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen. Die Haftung von EVP ist in diesen Fällen jedoch begrenzt auf die bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehenen oder bei üblicher Sorgfalt voraussehbaren Schäden. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die in Folge einer mangelhaften Lieferung entstehen, sind nur ersatzfähig, soweit diese Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der gelieferten Ware typischerweise zu erwarten sind.
3. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkungen gelten zugleich für Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen von EVP.
4. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung gelten bei einer gemeinsamen Haftung auch im Innenverhältnis der Parteien.
5. Dieser Haftungsausschluss und diese Haftungsbeschränkung gelten nicht für vorsätzliches Handeln, garantierte Beschaffenheitsmerkmale und die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder für eine Haftung bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. EVP behält sich bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an allen gelieferten Waren aus dem Vertragsverhältnis (Vorbehaltswaren) vor. Vorbehaltswaren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen im Eigentum von EVP. Der Auftrag-

geber verwahrt Vorbehaltsware unentgeltlich für EVP.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.
3. Veräußert der Auftraggeber Vorbehaltswaren, tritt er bereits jetzt sicherungshalber alle hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber an die dies annehmende EVP ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen an diesen Waren (z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung). EVP ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an EVP abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.
4. Wird Vorbehaltsware durch den Auftraggeber verarbeitet, mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sämtliche ihm hieraus entstehenden Eigentumsrechte an EVP. EVP nimmt die Übertragung an.
5. Beim Zugriff Dritter auf Vorbehaltswaren, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber unverzüglich auf das Eigentum von EVP hinweisen und EVP unverzüglich über den Zugriff informieren. Kann der Dritte, bei Durchsetzung der Eigentumsrechte von EVP, die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten von EVP nicht erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber gegenüber EVP.
6. EVP gibt die Waren sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen frei, soweit ihr Wert den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der Gegenstände liegt beim Auftraggeber.
7. Tritt EVP bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers (insbesondere bei Zahlungsverzug) vom Vertrag zurück, ist EVP berechtigt, die Vorbehaltswaren herauszuverlangen.

C. Besondere zusätzliche Bedingungen für Entwicklungen

I. Inhalt der Entwicklungsleistung

1. Bei der Durchführung der Entwicklung beachtet EVP die geltenden pharmazeutischen, medizinprodukterechtlichen bzw. lebensmittelrechtlichen Regeln und Vorschriften und alle im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen

Bestimmungen sowie den Stand von Wissenschaft und Technik, soweit dies im Entwicklungsangebot von EVP ausgewiesen ist. Sofern nicht schriftlich durch den Auftraggeber mitgeteilt, schuldet EVP darüber hinaus nicht die Einhaltung besonderer, noch nicht allgemein bekannter oder anerkannter Bestimmungen oder Richtlinien etc. bei der Entwicklung des Produktes.

2. EVP bereitet bei der Entwicklung von Arzneimitteln und Medizinprodukten in Absprache mit dem Auftraggeber einen Projektplan vor, der die einzelnen Entwicklungs- Meilensteine und die dafür veranschlagte Zeit ausweist. Jeder so definierte Meilenstein wird durch einen Zwischenbericht von EVP abgeschlossen. Für andere Produkte werden die einzelnen Zwischenschritte jeweils schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart.
3. Entsprechend dem Projektplan bzw. der getroffenen Vereinbarung entwickelt EVP das Produkt für den und auf Rechnung des Auftraggebers. Die evtl. notwendige Durchführung klinischer Tests und die Zulassung eines Arzneimittels obliegen dem Auftraggeber, es sei denn, die Koordinierung solcher Angelegenheiten durch EVP wird gesondert vereinbart.
4. Der Beginn der Arbeit an jedem neuen Meilenstein nach dem Projektplan setzt jeweils eine vorherige, schriftliche Anweisung des Auftraggebers voraus. Bei Verzögerung der Anweisung durch den Auftraggeber verschiebt sich die Zeitplanung um den entsprechenden Zeitraum.
5. Über Verspätungen, die die Verschiebung anstehender Meilensteine mit sich bringen, wird EVP den Auftraggeber unverzüglich informieren.
6. Änderungen des Projektplans bzw. der getroffenen Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Gegenzeichnung durch beide Parteien. Wünscht der Auftraggeber Änderungen, so wird sich EVP innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Zugang der entsprechenden Anfrage dazu erklären, ob die gewünschten Änderungen durchführbar sind und welche Auswirkungen sie auf die Entwicklung, insbesondere in Bezug auf Kosten, Zeitplan und Erfolgsaussichten, haben. Schlägt EVP eine Änderung vor, wird der Auftraggeber EVP innerhalb von 2 (zwei) Wochen mitteilen, ob er sich mit den Änderungen einverstanden erklärt. Äußert sich der Auftraggeber nicht binnen der Frist

von 2 (zwei) Wochen, so gelten die Änderungen als akzeptiert. Hierauf wird EVP den Auftraggeber bei Beginn der Zweiwochenfrist nach Satz 3 gesondert hinweisen.

7. Der Auftraggeber stellt für Zwecke der Entwicklung eines Arzneimittels oder Medizinproduktes eine ausreichende Menge eines im Einzelnen näher zu bezeichnenden Wirkstoffs unentgeltlich bei. Den Auftraggeber trifft die Verantwortung für die Beschaffung des Wirkstoffs für das zu entwickelnde Arzneimittel. Der Auftraggeber qualifiziert und auditiert den Wirkstoffhersteller/-lieferanten und gibt den Wirkstoff frei. Während des Entwicklungsprozesses verlustig gegangene Wirkstoffmengen liefert der Auftraggeber an EVP nach oder erstattet EVP die für die Ersetzung verlustig gegangener Wirkstoffmengen entstandenen Kosten, es sei denn der entsprechende Verlust resultiert aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von EVP.
8. Alle beigestellten oder anderweitig vom Kunden zur Verfügung gestellten Ausgangsstoffe, wie etwa Wirkstoffe, werden an EVP „frei Rampe“ (DDP gem. Incoterms 2010) geliefert. Entsprechend trägt der Auftraggeber die Gefahr bis zur Anlieferung bei EVP.
9. Nach Abschluss des Projekts wird EVP dem Auftraggeber einen Abschlussbericht mit einer Zusammenfassung der Entwicklungsergebnisse zur Verfügung stellen.

II. Vergütung und Zahlung

1. Für die Durchführung der Entwicklungsdienstleistung erhält EVP die in ihrem Entwicklungsangebot aufgeführte Vergütung. Soweit nicht abweichend aufgeführt, sind die angegebenen Beträge Nettovergütungen (zzgl. ges. MwSt.) und enthalten Personalkosten und Kosten für sonstigen Aufwand. Die aufgeführte Vergütung beruht auf Schätzungen, die nach dem Verständnis und der Erfahrung von EVP als das Minimum an Aufwand und Arbeitsstunden zu veranschlagen ist. Im Falle höheren Aufwands und mehr geleisteter Arbeitsstunden hat EVP das Recht, die Vergütung entsprechend anzupassen. Die Berechnung erfolgt dann auf Grundlage tatsächlich geleisteter Arbeitsstunden und tatsächlich entstandenen Aufwands. Soweit möglich, teilt EVP dem Auftraggeber wesentliche Kostenveränderungen und weitere Kostenspezifizierung mit.
2. Die Bezahlung durch den Auftraggeber erfolgt in Teilbeträgen. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag netto (ohne

Abzug) mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von 30 Tagen ab diesem Zeitpunkt zu leisten. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

3. Etwaige Stabilitätsstudien und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen werden mindestens kalenderjährlich gesondert in Rechnung gestellt. Im Falle des unterjährigen Beginns oder der unterjährigen Beendigung dieses Vertrages erfolgt die Berechnung anteilig.

III. Abnahme

Soweit ein Werk geschuldet wird, erfolgt die werkvertragliche Abnahme der Entwicklung durch den Auftraggeber in den aus dem Entwicklungsangebot ersichtlichen Arbeitsschritten. Jeder Arbeitsschritt, über den dem Auftraggeber durch EVP ein Zwischenbericht erstattet worden ist, gilt als vom Auftraggeber hingenommen bzw. vollendet und als im Wesentlichen vertragsgemäß gebilligt, entweder durch vorbehaltlose Bezahlung der Arbeitsabschnitte, anderenfalls 4 (vier) Wochen nach Erhalt des Zwischenberichts, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich Mängel gerügt. Die Entwicklung gilt als im Ganzen abgenommen durch vorbehaltlose Schlusszahlung, anderenfalls 4 (vier) Wochen nach Erhalt des Abschlussberichts, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich Mängel gerügt. Auf die Folgen des Ablaufs der Fristen der Sätze 2 und 3 wird EVP den Kunden gesondert hinweisen. Die Abnahme darf nicht aufgrund unwesentlicher Mängel verweigert werden.

IV. Gewährleistung

1. Bei der Entwicklung beachtet EVP den Stand von Wissenschaft und Technik. Eine Gewährleistung für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse oder dafür, dass die Ergebnisse ausreichend für eine Arzneimittelzulassung sind, wird von EVP nicht übernommen.
2. Für die Unmöglichkeit der Entwicklung oder für Verzögerungen haftet EVP nicht, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, insbesondere Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Wirtschaftssanktionen sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder

nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, verursacht worden sind, die EVP nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse EVP die Entwicklung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur vorübergehender Dauer ist, kann EVP vom Entwicklungsvertrag zurücktreten. Sind die Hindernisse vorübergehender Dauer, verlängern sich Entwicklungsfristen und Termine entsprechend dem Zeitraum der Behinderung und unter Hinzurechnung einer weiteren Woche nach dem Ende der Behinderung. Ist dem Auftraggeber die Abnahme der Entwicklung in Folge der Verzögerung unzumutbar geworden, kann er durch unverzügliche, schriftliche Erklärung gegenüber EVP vom Entwicklungsvertrag zurücktreten.

Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gilt ausschließlich Ziff. V.

3. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Abnahme (vgl. Ziff. C. III.). Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt.
4. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen EVP bestehen nur insoweit als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
5. Mängelansprüche (Nachlieferung, Nachbesserung, Rücktritt) des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn diese vom Auftraggeber verschuldet sind, insbesondere wenn
 - 5.1. die zugrunde liegenden Rezepturen, Herstellungsvorschriften, Prüfvorschriften oder Spezifikationen des Auftraggebers missverständlich, unvollständig oder unrichtig waren oder sich als technisch undurchführbar erwiesen haben und dies für EVP nicht erkennbar war,
 - 5.2. auf ausdrückliche Anordnung des Auftraggebers ein Ausgangsstoff verwendet wird, dessen Ungeeignetheit dem Auftraggeber von EVP angezeigt wurde,
 - 5.3. Produktmängel auf die ungenügende Qualität von Ausgangsstoffen zurückzuführen sind, die EVP von vom Auftraggeber bestimmten Dritten erworben hat, oder auf die ungenügende Qualität

von Beistellungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, oder

- 5.4. die Herstellungs- und Prüfverfahren auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers durchgeführt wurden.

V. Haftung und Schadensersatz

1. EVP haftet dem Auftraggeber für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund und soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, allein nach Maßgabe dieser Ziffer V.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit von EVP, seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet EVP nicht, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten verletzt. Vertragswesentlich sind Verpflichtungen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen. Die Haftung von EVP ist in diesen Fällen jedoch begrenzt auf die bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehenen oder bei üblicher Sorgfalt voraussehbaren Schäden. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die in Folge einer mangelhaften Entwicklung entstehen sind nur ersatzfähig, soweit diese Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Entwicklungen typischerweise zu erwarten sind.
3. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkungen gelten zugleich für Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen von EVP.
4. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung gelten bei einer gemeinsamen Haftung auch im Innenverhältnis der Parteien.
5. Für die Haftung bei der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegenüber einer oder beiden Parteien gilt Folgendes:
 - 5.1. Wird nur eine Partei von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist die andere verpflichtet, sie nach besten Kräften bei der Abwehr der ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.
 - 5.2. Der Auftraggeber stellt EVP (und unsere verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige Organe, Vertreter, selbständige und unselbständige Mitarbei-

ter) auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen und der Haftung frei, die auf Inanspruchnahmen durch Dritte beruhen und zurückzuführen sind auf:

- Vermarktung, Vertrieb und Verkauf der von EVP entwickelten Produkte und Werbung dafür,
- Verstoß gegen Verpflichtungen des Auftraggebers nach diesem Vertrag oder Nichteinhaltung der Verantwortlichkeiten des Auftraggebers, oder
- Verstoß der entwickelten Produkte gegen Schutzrechte Dritter.

6. Die Freistellung beinhaltet insbesondere die Übernahme der Verteidigung und die Zahlung angemessener Rechtsanwalts- und sonstige Verteidigungskosten. In jedem Fall stellt der Auftraggeber EVP auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen und solcher Haftung gegenüber Dritten frei, für die er EVP einen Regressverzicht erklärt hat (vgl. Ziff. C. VII. 3).
7. EVP ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers anzuerkennen.
8. Dieser Haftungsausschluss und diese Haftungsbeschränkung gelten nicht für vorsätzliches Handeln, garantierte Beschaffenheitsmerkmale und die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder für eine Haftung bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

VI. Recht an Erfindungen

1. Alle Erfindungen, die während der Entwicklung durch Mitarbeiter von EVP gemacht werden, stehen ausschließlich EVP zu. Die Entscheidung darüber, ob für solche Erfindungen Schutzrechte angemeldet werden, trifft ausschließlich EVP. EVP wird den Auftraggeber über die Durchführung einer entsprechenden Schutzrechtsanmeldung unterrichten.
2. Erhalten EVP und der Auftraggeber jeweils vom anderen Vertragspartner Informationen, so bleiben hierdurch die Rechte gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 PatG unberührt.